

Protokollauszug vom

14.08.2019

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 40 900 Franken zu Lasten Globalkredit für Mehrkosten Gebühren der All-IP Notrufzuführung

IDG-Status: öffentlich

SR.19.563-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die nicht budgetierten Aufwendungen für die Mehrkosten der Gebühren der All-IP Notrufzuführung im Betrag von 40 900 Franken werden gestützt auf § 22 lit. a des Polizeiorganisationsgesetzes sowie § 5 der Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktgruppe Stadtpolizei, Kostenstelle 424 860, Konto 313010, freigegeben.

2. Die Produktgruppe ist berechtigt, im Falle einer Überschreitung ihres Globalkredites im 2019 maximal den gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen. Ab 2020 wird der Betrag ins ordentliche Budget aufgenommen.

3. Mitteilung an: Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Finanzamt, Rechnungswesen; Departement Finanzen, IDW; Finanzkontrolle; Sekretariat GGR (zur Information der GGR-AK).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Im Rahmen des Projekts «Umstellung Einsatzzentrale IP-Telefonie» (Projekt-Nr. 19 665) setzt die Stadtpolizei Winterthur seit 2017 die Umstellung aller Telefonanschlüsse zum öffentlichen Telefonnetz der Netzbetreiberin Swisscom auf Voice over IP um, da Swisscom den vollständigen Ersatz der bisherigen ISDN Technologie durch die internetbasierende VoIP-Technologie zwingend vorschreibt. Aufgrund der faktischen Monopolstellung von Swisscom bei der Notrufzuführung ist hier keine Alternative verfügbar.

Mit Schreiben vom Juli 2018 drängte Swisscom auf eine rasche endgültige Umstellung per Ende September 2018 und gewährte für die verbleibenden Notrufanschlüsse eine letzte Frist bis Ende Februar 2019. Aufgrund des im November 2018 vom Grossen Gemeinderat bewilligten Projekts «Umzug Rechenzentrum» konnte mit Swisscom der 12. April 2019 als definitiver Umstellungstermin für die Notrufanschlüsse vereinbart werden. Erst im Februar 2019 gab die Swisscom der Stadtpolizei Winterthur ihre Angebote und die zukünftig anlaufenden Gebühren für die neu zu installierenden Anschlüsse bekannt. Die einmaligen Kosten werden durch das bewilligte Projekt «Umstellung Einsatzzentrale IP-Telefonie» getragen, die neuen wiederkehrenden Aufwendungen sind jedoch im Vergleich zu bisher weitaus höher.

### **2. Kosten**

Die wiederkehrenden Gebühren der Swisscom für die zuverlässige Zuführung der Notrufe 112 und 117 betragen bis dato 11 420 Franken. Die wiederkehrenden Gebühren und zwingend notwendigen Dienstleistungen von Swisscom für die neue All-IP Notrufzuführung betragen neu gemäss folgender Zusammenstellung:

|   |     |                      |
|---|-----|----------------------|
| 1. Notrufanschluss, ESIP                            | Fr. | 17 400.- /a          |
| 2. Swisscom Managed SBC                             | Fr. | 12 300.- /a          |
| 3. AudioCodes Media Gateway                         | Fr. | 11 800.- /a          |
| 4. Open Scape Branche für Vernetzung mit Frequentis | Fr. | 1 500.- /a           |
| 5. ESIP-Anschluss für Not-KP Technikum              | Fr. | 4 300.- /a           |
| 6. Reserve  | Fr. | 5 000.- /a           |
| <b>Neue Ausgaben</b>                                | Fr. | <b>52 300.- /a</b>   |
| <b>Wegfallende bisherige Ausgaben</b>               | Fr. | <b>- 11 400.- /a</b> |
| <b>Total Ausgabenbewilligung (inkl. MWST)</b>       | Fr. | <b>40 900.- /a</b>   |
| <b>Davon gebundene Ausgaben</b>                     | Fr. | <b>40 900.- /a</b>   |

Die Kostenzusammenstellung basiert auf den aktuellen Kostenvoranschlägen von Swisscom.

### **3. Gebundene Ausgaben**

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

#### ***Vorgabe durch übergeordnetes Recht***

Gemäss § 22 lit. a des Polizeiorganisationsgesetzes (POG, LS 551.1) gehört die Entgegennahme von polizeilichen Notrufen zu den gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Stadtpolizei Winterthur. Weiter ist die Gemeinde nach § 5 der Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

#### ***Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit***

Technisch und marktwirtschaftlich gibt es keine Alternative zur Zuführung der Notrufe 112 und 117 zu den Systemen der Einsatzzentrale der Stadtpolizei Winterthur mittels All-IP-Technologie. Auch nur ein temporärer Ausfall der Zuführung der Notrufe kann nicht toleriert werden. Mit dem Projekt der IDW des Umzugs des Rechenzentrums per spätestens Ende Mai 2019 ergibt sich zudem der Sachzwang, dass am neuen Standort keine herkömmlichen Telefonleitungen mehr zur Verfügung stehen und somit eine Umstellung doppelt notwendig ist. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Umstellung als unmittelbar notwendig und es besteht bezüglich der anfallenden Mehrkosten kein Handlungsspielraum.

### **4. Belastung der Erfolgsrechnung**

Da es sich im vorliegenden Fall um reine Betriebskosten handelt, sind die Ausgaben der Erfolgsrechnung zu belasten.

### **5. Anerkennung als exogener Faktor**

Gestützt auf § 15 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31.10.2005 und die zugehörige Vollzugsverordnung entscheidet der Stadtrat mit der Gebundenerklärung von

nicht budgetierten Ausgaben der Erfolgsrechnung, ob und in welchem Umfang diese als exogener Faktor geltend gemacht werden können, sofern der zusätzliche Mittelbedarf nicht vorhersehbar war und eine anderweitige Kompensation nicht möglich ist.

Aufgrund der kurzfristigen Kommunikation der neu anfallenden Gebühren durch Swisscom waren die Mehraufwände zum Zeitpunkt der ordentlichen Budgetierung nicht vorhersehbar. Die Kosten können durch die Kostenstelle lediglich in Höhe des für die bisherige ISDN-Zuleitung budgetierten Betrags gedeckt werden.

Im Falle einer Überschreitung des Globalkredites im 2019 wird die PG Stadtpolizei deshalb berechtigt, maximal den gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen. Ab 2020 wird der Betrag ins ordentliche Budget aufgenommen.

## **6. Termine**

Der Umzug der Infrastruktur erfolgt gemäss dem Projektplan „Umstellung Einsatzzentrale IP-Telefonie“ im Frühjahr 2019. Die höheren Gebühren gelten ab der Umstellung der Infrastruktur.

## **7. Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

### **Beilagen:**

1. Stadtpolizei Winterthur, Kostenübersicht Gebundenenerklärung
2. Swisscom, Offerten Notruferschliessung ESIP StaPo Winterthur vom 05.02.2019
3. Swisscom, Servicevertrag, Managed Session Border Controller (SBC) vom 05.02.2019
4. Swisscom, Angebot AudioCodes Mediant 1000B vom 23.11.2018
5. Swisscom, Angebot OpenScape Branche für Vernetzung mit Frequentis vom 07.05.2019
6. Swisscom, Preisinformation ESIP Stadt Winterthur, Rückfallszenario vom 26.01.2017